



Merkblatt Familienforschung

Das Vorgehen: Allgemeines

Die Erforschung einer Familie beginnt bei den jüngsten Mitgliedern. Soweit zurück wie möglich werden Auskünfte bei den Familienmitgliedern sowie beim Zivilstandsamt eingeholt. Zuständig ist jeweils das Zivilstandsamt des Bürgerorts einer Familie, wie überhaupt die Familienforschung in der Schweiz wesentlich über die Bürgerorte verläuft.

Mit etwas Glück findet man so die früheren Generationen einer Familie bis ins 19. Jahrhundert zurück und erreicht die Zeit vor 1876. Dieses Datum ist wichtig, weil bis dahin Taufen, Heiraten und Beerdigungen von den Geistlichen registriert wurden. In der Schweiz sind diese Pfarr- oder Kirchenbücher genannten Register heute im Allgemeinen frei benutzbar. Im Staatsarchiv Graubünden sind Kopien (Mikrofilme) sämtlicher Bündner Pfarrbücher vorhanden und unentgeltlich zugänglich. Die Pfarrbücher sind nicht ganz einfach zu entziffern, da sie handschriftlich und teilweise lateinisch geführt wurden. Mit Hilfe der Pfarrbücher ist es in Graubünden möglich, Vorfahren bis zurück ins 17. Jahrhundert zu finden. Die Aufzeichnungen setzen allerdings nicht überall gleichzeitig ein. Wer noch weiter zurück will, kann nicht mehr auf systematische Register zugreifen, sondern ist auf einzelne Quellen und Belege angewiesen, z. B. eine Urkunde, die den Kauf eines Hauses bezeugt oder Ähnliches.

Bevor man sich mit den Quellen zur Familiengeschichte beschäftigt, lohnt es sich, die verfügbare Literatur und die einschlägigen Lexika zu studieren (s. unten, Dokumentation Familien-

forschung). Heute ist auch das Internet eine Quelle wertvoller genealogischer Informationen, die aber häufig noch einer Verifizierung bedürfen, wenn man sichergehen will.

Wenn Sie Familienforschung bzw. Genealogie, wie der Fachbegriff dafür lautet, betreiben möchten, planen Sie genügend Zeit dafür ein. Die Recherchen in den handschriftlichen Dokumenten sind teilweise aufwändig und benötigen Geduld. In den Archiven mit fachkundigem Personal wie dem Staatsarchiv Graubünden unterstützt man Sie gerne; aber im Sinne von «Hilfe zur Selbsthilfe», die eigentliche genealogische Arbeit leisten Sie selbst. Neben den Archiven leisten auch Vereine, in denen Familienforscherinnen und Familienforscher organisiert sind, wertvolle Unterstützungsarbeit. In Graubünden ist dies die Rätische Vereinigung für Familienforschung (www.rvff.ch). Für die italienischsprachigen Talschaften ist auch die Società Genealogica della Svizzera italiana (www.sogenesi.ch) von Bedeutung.

Bündner Quellen zur Familienforschung und ihre Benutzung im Staatsarchiv

Pfarr- oder Kirchenbücher

Den wichtigsten Bestand zur Familienforschung in Graubünden stellen die Pfarr- oder Kirchenbücher dar. Sie wurden bis 1875 von den Gemeindegeistlichen (Pfarrern) als Ereignisregister (Taufe, Heirat, Beerdigung) handschriftlich geführt und reichen je nach Gemeinde bis ins 17. Jahrhundert zurück. Im Fall der Taufe und der Beerdigung entsprechen die registrierten



Ereignisse nicht taggenau den damit verbundenen Zivilstandsereignissen (Geburt, Tod). Die einzelnen Ereignisse wurden jeweils am Bürgerort eingetragen, soweit man dort davon Kenntnis erhielt, was nach einer Auswanderung oder bei Soldaten im Solddienst längst nicht immer der Fall war. Ein Pfarrer registrierte zudem sämtliche Zivilstandsereignisse in seiner Gemeinde, unabhängig davon, ob sie Gemeindeglieder betrafen oder Auswärtige. Die Pfarrbücher wurden im Übrigen nach Konfessionen getrennt geführt. Jedes Kirchenbuch trägt die individuelle Handschrift der jeweiligen Pfarrperson. Erst ab 1836/1837 existieren vorgedruckte Formulare in Tabellenform, die die Suche nach Personen erleichtern und die Lesbarkeit stark verbessern. Die Originale der pfarramtlichen Register befinden sich im Kanton Graubünden meist in den Gemeindegarchiven, teilweise auch in Kirchengemeindegarchiven oder bei den Zivilstandsämtern. Sämtliche Bündner Kirchenbücher sind mikroverfilmt worden. Die Mikrofilm-Kopien der Pfarrbücher können im Staatsarchiv Graubünden unentgeltlich eingesehen werden. Nötig ist einzig die vorgängige Reservation eines Mikrofilm-Lesegeräts. Ebenso können die Originale an ihren verschiedenen Standorten unentgeltlich konsultiert werden.

Zivilstandsregister

1876 – mit der Einführung der eidgenössischen Zivilstandsregister – verloren die Kirchenbücher ihre rechtlich-staatliche Bedeutung. Ab 1876 wurden die Zivilstandsereignisse (Geburt, Heirat, Tod) von staatlichen Zivilstandsämtern geführt. Das Staatsarchiv Graubünden verwahrt die Doppel der von Bündner Zivilstandsämtern geführten Register. Innerhalb des Zivilstandsregisters einer Gemeinde wird bis 1929/1930 zwischen A- und B-Register

unterschieden. Die Register A halten alle Ereignisse fest, die in der Gemeinde geschehen sind, unabhängig davon, ob es sich um Gemeindeglieder handelt oder nicht. Im Register B dagegen werden nur die auswärtigen Ereignisse der Gemeindeglieder festgehalten. Bis ins 1916/1917 können diese Register im Staatsarchiv unentgeltlich eingesehen werden, zu jüngeren Zivilstandsereignissen geben ausschliesslich die Zivilstandsämter Auskunft.

Bürgerregister

Neben den Zivilstandsregistern legten die Gemeinden ab 1. 1. 1860 so genannte Bürgerregister an, die später von den Zivilstandsämtern fortgeführt wurden. Mit der Heirat eines Paares (oder nach der Geburt eines Kindes) wurde jeweils ein neues Blatt im Bürgerregister eröffnet bzw. ein neuer Familieneintrag angelegt. Auf einem Blatt finden sich somit Daten einer ganzen Familie (Eltern und Kinder). Mit dieser Art von Unterlagen kommt der Genealoge/die Genealogin wesentlich rascher voran als mit den Zivilstands-Einzelregistern, deshalb ist ihre Nutzung attraktiv.

Teilweise reichen diese Daten weit in die Gegenwart, und so stehen die Bürgerregister unter Datenschutz, gemäss den Vorgaben der eidg. Zivilstandsgesetzgebung. Für die bis 1910 eröffneten Bürgerregister-Blätter ist es jedoch möglich, gebührenfrei die Einsicht zu beantragen. Der Antrag erfolgt begründet und schriftlich beim Staatsarchiv (Mail oder Brief), die Bewilligung wird vom kantonalen Amt für Migration und Zivilrecht (AFM) erteilt. Weitere Informationen können Sie den einschlägigen Dokumenten des AFM entnehmen.
(http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/dokumentation/Buergerrecht_und_Zivilrecht/Seiten/Zivilrecht.aspx)



Nach erteilter Einsichtsbewilligung können die Bürgerregister in Form von bearbeiteten PDF-Kopien im Staatsarchiv Graubünden konsultiert werden. Die Bewilligungen werden jeweils für eine Dauer von 12 Monaten ausgestellt, nach Ablauf der Frist muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

Rekapitulation und Zusammenfassung der Einsichtsregelungen

- Pfarrbücher/Kirchenbücher (17. Jh. bis 1875): Zugang frei und unentgeltlich. Kopien sämtlicher Pfarrbücher im Staatsarchiv.
- Zivilstands-Einzelregister (1876–1916/17, Geburten, Ehen, Todesfälle): im Staatsarchiv unentgeltlich einsehbar. Jüngere Unterlagen der Zivilstandsämter bzw. Auskünfte daraus sind ausschliesslich über die Zivilstandsämter erhältlich.
- Bürgerregister (1860–1910): Die Einsicht ist bewilligungspflichtig. Mit Bewilligung sind die entsprechenden Daten im Staatsarchiv einsehbar. Jüngere vergleichbare Unterlagen der Zivilstandsämter bzw. Auskünfte daraus sind ausschliesslich über die Zivilstandsämter erhältlich.

Dokumentation Familienforschung

Die Dokumentation Familienforschung des Staatsarchivs Graubünden enthält Hinweise zu einzelnen Familien sowie auf allgemeinere Hilfsmittel und Nachschlagewerke zur Familienforschung.

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afk/sag/dienstleistungen/bestaende/familienforschung/Documents/Familienforschung042014.pdf>



Anhang: Beispiele für Pfarrbuch, Zivilstands-Einzelregister und Bürgerregister

Abb. 1 Pfarrbuch

(Auszug protestantisches Kirchenbuch von Churwalden, Taufbuch 1756/57
 Signatur StAGR A I 21 b 2/55.3)

Rinder. 26.

Katholik von mir Othmar Juchterio
 geboren am 1. März 1756 am

Zeit.	Vater.	Mutter.	Kind.	Zeitszeiten.
4. 1756. 1. 9. 23. 756	Gaus Hans	Mayra Lande Juchterio	Eliabud	geb. am 1. März 1756 am Lande Hans Juchterio geb. am 1. März 1756 am Lande Hans Juchterio

Abb. 2 Pfarrbuch

(Auszug katholisches Kirchenbuch von Rossa, Taufbuch, 1841, Signatur StAGR A I 21 b 2/40.6)

Numero	Die	Infans.	Parentes.	Domicilium.	Mari.	Avrice.	Patrimi	Minister	Chori	Nota
35.	1841. 9. 23. 756	Joannes Baptista Franzini de Rossa	Peter Franzini de Rossa Matth. de Rossa Cura	Epfla	Carolus de Rossa Joseph Franzini Cura	Maria Franzini de Rossa Katharina de Rossa Cura	Joannes Baptista de Rossa Valerius Franzini de Rossa Cura	Joannes Franzini Cura		
36.	1841. 2. 8.	Carolus Samboni	Franzini Samboni Maria de Rossa Cura	Nyon Canton de Rossa	Constantin Samboni Cura	Antonia de Rossa Cura	Leone Samboni Cura	Constantin Samboni Cura		
37.	1841. 10. 21.	Joannes Emmanuel Bertoni	Carolus Bertoni Catherina de Rossa Cura	Epfla	Petrus Bertoni Cura	Maria de Rossa Anna de Rossa Cura	Joannes Bertoni Cura	Joannes Bertoni Cura		
38.	1841. 10. 21.	Constantin Franzini Mazzoni	Peter Franzini Cura	Epfla	Franzini Mazzoni Cura	Antonia de Rossa Cura	Joannes Franzini Cura	Constantin Franzini Cura		
39.	1841. 10. 21.	Petrus Chamer Bertoni	Petrus Bertoni Cura	Epfla	Constantin Bertoni Cura	Petrus de Rossa Cura	Joannes Bertoni Cura	Constantin Bertoni Cura		



Abb. 3 Zivilstandsregister

(Auszug Zivilstandsregister von Samedan, Ehe-Register A, 1893, Signatur StAGR CB VI 170/2)

Seite 30.3

Ehe-Register A.

Heute den Neunzehntigsten September eintausend achthundert
Drei & Vierzig sind vor dem unterzeichneten Civilstandsbeamten erschienen:

1. Herr Jacob Heinrich Hofmeister
 von Gersf wohnhaft in Gersf
Lein geboren in
Ursau Vies, den Neunten Mai eintausend achthundert
Sieben & Sechzig Sohn des Herrn Couan Heinrich
 und der Dorathe geb. Niggli

2. Fräulein Barbara
 von Samedan wohnhaft in Samedan
Lein geboren in
Samedan, den Zwanzigsten April eintausend achthundert
Fünf & Sechzig Tochter des Fräulein Bernhard
 und der Mathina geb. Niggli

Die Verkündung hat stattgefunden in Samedan den 6ten September
 in Gersf den 8ten September 1893.

Nach Prüfung der von den Verlobten nach Vorschrift des Gesetzes vorgewiesenen
 Papiere und nachdem dieselben einzeln angefragt worden, ob sie sich zur Ehefrau und
 zum Ehemann nehmen wollen, hat der unterzeichnete Civilstandsbeamte auf ihre bejahende
 Antwort die Ehe im Namen des Gesetzes als geschlossen erklärt.

Abgegebene Papiere:
Die Heirathsurkunde zur Eintragung
ins Civilstandsamt Gersf.

Unterschriften der Ehegatten:
J. Heff
Barbara Flep

Unterschriften der Zeugen:
Bernhard Fratschin Walter
Alb. Fusch Ruecht

Mitgetheilt dem Civilstandsamt
Gersf.

Der Civilstandsbeamte:
Cas. Casparis

